

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung Windpark Künsbach-Etzlinsweiler

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 02.07.2025 | Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0

1.1. Art der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5.1. ff.) wird verwiesen.

1.2. Bezeichnung der Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung Windpark Künsbach-Etzlinsweiler

2.1. Anbieterin der Vermögensanlage: Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRB 742317

2.2. Emittentin der Vermögensanlage: Bürgerwindpark Künsbach-Etzlinsweiler GmbH & Co. KG, Bachwiesenstraße 11, 74676 Niedernhall, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer HRA 742216

2.3. Geschäftstätigkeit der Emittentin: Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in dem Bau und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (im folgenden „WEA“) sowie die Veräußerung der mit den WEA erzeugten elektrischen Energie.

2.4. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: <https://beteiligung.buergerwindpark.de/> betrieben durch die eueco GmbH, eingetragen beim Registergericht des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 197306, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München

3.1. Anlagestrategie: Die Anlagestrategie besteht darin, den Bau der zwei WEA zu finanzieren und aus dessen Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.

3.2. Anlagepolitik: Die Anlagepolitik besteht darin, für die Finanzierung der Errichtung der zwei WEA Nachrangdarlehen einzuwerben.

3.3 Anlageobjekt (inkl. Angaben zu dessen Realisierungsgrad, abgeschlossenen Verträgen, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dazu allein ausreichend sind und Gesamtkosten): Anlageobjekt ist der sogenannte Windpark Künsbach-Etzlinsweiler, der aus zwei WEA (Bezeichnungen „WEA I“ und „WEA II“) besteht.

3.3.1 Standort

Der Windpark Künsbach-Etzlinsweiler liegt auf einer zusammenhängenden Fläche, wobei die die WEA I auf dem Gebiet der Gemeinde Kupferzell, Postleitzahl 74635, im Hohenlohekreis, Baden-Württemberg, Deutschland, auf dem Flurstück 72 der Gemarkung Fessbach und die WEA II auf dem Gebiet der Stadt Künzelsau, Postleitzahl 74653, im Hohenlohekreis, Baden-Württemberg, Deutschland, auf dem Flurstück 1960 der Gemarkung Morsbach errichtet werden soll.

3.3.2 Technische Daten der WEA

Bei der zu errichtenden WEA I handelt es sich um eine WEA des Herstellers Nordex SE vom Typ N163/6.X TS118 mit einer Nennleistung von 6,8 Megawatt. Bei der zu errichtenden WEA II handelt es sich um eine WEA des Herstellers Nordex SE vom Typ N149/5.X TCS164 mit einer Nennleistung von 5,7 Megawatt. Bei konservativer Prognose kann der Windpark eine Strommenge von rund 22 Millionen Kilowattstunden (kWh) im Jahr erzeugen, wodurch jährlich rund 9.200 Tonnen CO₂ eingespart und rund 7.000 Haushalte versorgt werden können.

Die WEA I wird einen Rotordurchmesser von 163 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine Nabenhöhe von 118 m haben. Die WEA II wird einen Rotordurchmesser von 149 m, eine Gesamthöhe von 239 m und eine Nabenhöhe von 164 m haben.

3.3.3 Vergütungsstruktur

Die Bundesnetzagentur hat eine Einspeisevergütung für die WEA von 7,03 Cent / kWh bezuschlagt.

3.3.4 Realisierungsgrad

Das Anlageobjekt weist folgenden Realisierungsgrad auf:

3.3.4.1 Bau und Inbetriebnahme

Der Bau beginnt voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026. Mit der Inbetriebnahme ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2027 zu rechnen. Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im Januar 2025 erteilt.

3.3.4.2 Netzanbindungsvoraussetzungen

Die Netzanbindungsvoraussetzungen sind zurzeit noch nicht vollständig erfüllt.

Folgende Netzanbindungsvoraussetzungen sind bereits erfüllt:

- Der Netzbetreiber hat bereits je WEA einen Netzverknüpfungspunkt zugeteilt.

Folgende Netzanbindungsvoraussetzungen sind noch nicht erfüllt:

- Zu beiden Netzverknüpfungspunkten muss noch jeweils eine Kabeltrasse genehmigt und verlegt werden, womit voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 begonnen werden kann. Schließlich muss dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme der WEA ein Anlagenzertifikat über die technischen Eigenschaften und nach Inbetriebnahme eine Konformitätserklärung vorgelegt werden.

3.3.4.3 Abgeschlossene Verträge

Die Emittentin hat noch nicht alle wesentlichen Verträge für die WEA abgeschlossen. Folgende wesentlichen Verträge wurden bereits abgeschlossen:

- Grundstücksnutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern
- Verträge für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen mit einem Grundstückseigentümer

Der Abschluss folgender wesentlicher Verträge steht noch aus:

- Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung der WEA mit der Anbieterin
- Generalunternehmervertrag mit der Anbieterin
- Werkliefer- und Wartungsvertrag mit der Nordex Germany GmbH

3.3.5 Kosten und Finanzierung

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern entsprechen dem eingeworbenen Emissionsvolumen in Höhe von € 2.000.000,00 (die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform wird von der Emittentin getragen, siehe Punkt 9). Sie reichen nicht allein zur Finanzierung des Anlageobjektes aus. Die weitere Finanzierung erfolgt durch ein Bankdarlehen in Höhe von € 18.000.000,00 und im Übrigen durch Eigenkapital. Die Gesamtkosten für das Anlageobjekt betragen voraussichtlich € 22.000.000,00, wobei voraussichtlich € 10.715.000,00 auf die WEA I und € 11.285.000,00 auf die WEA II entfallen.

Die Zins- und Rückzahlungen dieser Vermögensanlage werden nach Inbetriebnahme des Anlageobjektes aus den durch den Verkauf des mit den zwei WEA produzierten Stroms erzielten Überschüssen erwirtschaftet. Bis zur Inbetriebnahme des Anlageobjektes (voraussichtlich 1. Halbjahr 2027) erfolgt die Zins- und Rückzahlung dieser Vermögensanlage aus Bankguthaben.

4.1. Laufzeit der Vermögensanlage: Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den jeweiligen Anleger mit Vertragsschluss und endet für alle Anleger am 31.12.2041.

4.2. Kündigung:

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die genaue Frist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab; in der Regel sind sechs bis sieben Wochen noch angemessen. Jede Kündigung ist mindestens in Textform gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

4.3. Konditionen der Zinszahlung: Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrages in Höhe von 2,00 % p.a. bis zum 31.12.2026 und in Höhe von 5,00 % p.a. ab dem 01.01.2027. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 31.12.2026, letztmals – vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – zum 31.12.2041. Ab dem Wertstellungszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anlageobjekts (voraussichtlich 1. Halbjahr 2027) erfolgt die Zinszahlung aus Bankguthaben.

4.4. Konditionen der Rückzahlung: Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in vierzehn Raten zurückgezahlt. Die ersten dreizehn Rückzahlungsraten betragen 7,14 % des Zeichnungsbetrages, die letzte Rate beträgt 7,18 % des Zeichnungsbetrages. Die erste Rate wird zum 31.12.2028, die folgenden jeweils zum 31.12. eines Jahres gezahlt. Die vollständige Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts spätestens zum 31.12.2041.

5.1. Risiken: Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung mit einzubeziehen und die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

5.2. Maximalrisiko: Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu tragen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

5.3. Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt: Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

5.4. Genehmigungsrisiko: Für die WEA wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 02.01.2025 erteilt. Es besteht noch das Risiko, dass die noch zu beantragenden Nebengenehmigungen für Kabeltrasse oder externe Zuwegung nicht erteilt werden. Es besteht das Risiko, dass auch bereits erteilte Genehmigungen aufgehoben werden, was dazu führen kann, dass die WEA vorzeitig ganz oder teilweise zurückgebaut werden müssen. Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.

5.5. Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin: Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.

5.6. Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin: Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).

5.7. Risiken aus dem Bau und Betrieb der WEA-Anlage: Es besteht das Risiko, dass Baubehinderungen und -verzögerungen zu Mehrkosten für die Errichtung der WEA führen und erst später Erträge erwirtschaftet werden können. Der Betrieb von WEA ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die gegenwärtig nicht exakt beziffert und höher als angenommen ausfallen können. Weiter besteht das Risiko, dass die WEA geringere Erträge erbringen als ursprünglich angenommen. Es besteht dabei insbesondere das Risiko, dass während der Betriebsdauer technische Probleme – wie z.B. Materialermüdungen, nicht vorhergesehene Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß – auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Es besteht weiter das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung des Windaufkommens dazu führen, dass die Ausbeute der WEA zur Energieerzeugung bzw. Nutzung geringer ausfallen als angenommen. Weiter besteht das Risiko, dass durch zusätzliche behördliche Auflagen (beispielsweise im Bereich Artenschutz) geringere Erträge oder höhere Kosten verursacht werden, oder der Betrieb unmöglich gemacht wird. Zudem besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße Strom aus erneuerbaren Energien eingespeist werden darf. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

5.8. Fungibilitätsrisiko: Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Auch Zweitmarkt handelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.

5.9. Dauer der Kapitalbindung: Die Laufzeit des Nachrangdarlehens endet zum 31.12.2041. Eine ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehens ist ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.

5.10. Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers:	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6.1. Emissionsvolumen:	Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt € 2.000.000,00.
6.2. Art und Anzahl der Anteile:	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 5.000,00 der Höchstbetrag unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Beteiligung ist in € 5.000,00er Schritten möglich. Angesichts der Mindestzeichnungssumme von € 5.000,00 und dem Emissionsvolumen von € 2.000.000,00 können maximal 400 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.1. Verschuldungsgrad:	Ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da für die Emittentin (erstmalige Eintragung im Handelsregister am 31.03.2025) noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.1. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen:	Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Strom aus WEA an Land sowie dem Preis von und der Nachfrage nach Strom aus WEA an Land beeinflusst. Die Emittentin ist im Markt des Bundeslandes Baden-Württemberg unter den Rahmenbedingungen des EEG 2023 tätig. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land besser entwickeln als angenommen, oder genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9.1. Kosten und Provisionen (Anleger):	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Zeichnungsformular festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Es fallen keine Provisionen an. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an.
9.2. Kosten und Provisionen (Emittentin):	Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von 1,0 % des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10.1. Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform:	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.1. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt:	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit bis zum 31.12.2041 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.
12.1. Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen:	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13.1. Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen der Emittentin:	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen der Emittentin waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.
14.1. Nachschusspflichten:	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15.1. Mittelverwendungskontrolleur:	Eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c Abs. 1 VermAnlG bedarf es nicht.
16.1. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells:	Es liegt kein Blindpoolmodell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.1. Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG:	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim Unternehmensregister offengelegt und unter https://www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich sein. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.1. Sonstige Hinweise:	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Anleger haften nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.
18.2. Besteuerung:	Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
18.3. Verfügbarkeit des VIB:	Das VIB ist bei der Emittentin, der Bürgerwindpark Künsbach-Etzlinsweiler GmbH & Co. KG, Bachwiesenstraße 11, 74676 Niedernhall, und der Anbieterin, der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, und unter www.buergerwindpark.de sowie über den Plattformbetreiber unter https://beteiligung.buergerwindpark.de/ verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.